

Personalverwaltung informiert: Ergebnis der Tarifverhandlungen vom 17.2.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit der Mail vom 23.02.2017 haben Sie die ersten Informationen über die **Ergebnisse des Tarifabschlusses vom 17.2.2017** erhalten.

Eine weitere Zusammenfassung der Ergebnisse finden Sie im unteren Teil dieser Mail.

Der Dateianhang enthält die gültige Entgelttabelle sowie die Stundenentgelte und Zeitzuschläge für den Zeitraum vom 1.1 bis 31.12.2017.

Ergänzende Informationen zu den Tarifergebnissen erhalten Sie ebenfalls per Rundmail.

Für eine Weiterleitung dieser Mail an die Lehrstühle wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Michael Clemens

1. Entgelt der individuellen Zwischen- oder Endstufe

Die **Tabellenbeträge der Beschäftigten in einer individuellen Zwischen- bzw. Endstufe** gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 und § 7 Absatz 2 TVÜ-Länder bzw. nach § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder **werden in gleicher Weise wie die Tabellenentgelte nach § 15 TV-L erhöht.**

Bei Teilzeitbeschäftigten bildet nicht das Teilzeitentgelt, sondern der dem Teilzeitentgelt zugrunde liegende Vollzeitbezug die Bemessungsgrundlage für die vorgenannte Anhebung.

Hinweis:

Der folgende Passus betrifft nur Beschäftigte, bei denen mindestens ein Ehepartner zum 1.11.2006 aus dem BAT bzw. MTArb in den TV-L übergeleitet wurde.

Bei Teilzeitbeschäftigten, deren Ehegatte ebenfalls in den TV-L übergeleitet wurde und in deren Entgelt der individuellen Endstufe der hälftige Verheiratetenanteil im Ortszuschlag ungekürzt eingegangen ist, ist vor der Teilzeitkürzung der um 2,0 v.H. erhöhte hälftige Verheiratetenanteil herauszurechnen und nach der Teilzeitkürzung dem Ergebnis wieder zuzuschlagen. Damit erhöht sich der hälftige Verheiratetenanteil in den

- unteren Entgeltgruppen (E 1 bis E 8) von 62,34 Euro auf 63,59 Euro,
- oberen Entgeltgruppen (E 9 bis E 15) von 65,46 Euro auf 66,77 Euro.

2. Stundenentgelttabellen und Tabellen der Zeitzuschläge

Die entsprechenden Beträge werden in gleicher Weise wie die Tabellenentgelte erhöht

Hinsichtlich der für die Zeit vom 1. 1 bis 31.12. 2017 maßgebenden Stundenentgelttabellen und Tabellen der Zeitzuschläge wird auf den Dateianhang Bezug genommen.

3. Wechselschicht- und Schichtzulagen nach § 8 Absatz 7 und 8 TV-L

Die Beträge der **Wechselschicht- und Schichtzulagen** sind **nicht dynamisch** und betragen deshalb **weiterhin 105 Euro bzw. 40 Euro monatlich** oder **0,63 Euro bzw. 0,24 Euro pro Stunde.**

4. Persönliche Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 TV-L

Die **allgemeine Entgeltanpassung ab 1.1.2017** wirkt sich auch auf die Höhe der persönlichen Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit gemäß § 14 Absatz TV-L aus.

5. Garantiebeträge bei durchgeführten Höhergruppierungen nach § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L

Nach der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L in Verbindung mit Nr. I. 3. Satz 1 Buchst. a der Tarifeinigung vom 17.2.2017 nehmen die **Garantiebeträge an allgemeinen Entgeltanpassungen teil und erhöhen sich somit um 2,2 v.H.**

Sie steigen daher ab 1.1.2017 von **30,67 Euro auf 31,34 Euro (EG 1 bis EG 8)** bzw. von **61,31 Euro auf 62,66 Euro (EG 9 bis EG 15)**.

6. Kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 11 TVÜ-Länder >Gilt nur für übergeleitete Beschäftigte

Die **Besitzstandszulage erhöht sich ab 1.1.2017** von bisher **111,07 Euro um 2,2 v.H. auf 113,51 Euro**.

7. Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Länder>Betrifft nur für übergeleitetes Personal

Die Beträge der **Strukturausgleiche sind nicht dynamisch** und **verändern sich deshalb am 1.1.2017 nicht**.

8. Erschwerniszuschläge nach § 19 TV-L

Nach § 19 Absatz 5 Satz 2 TV-L gelten die bisherigen tarifvertraglichen Regelungen über Erschwerniszuschläge bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden neuen Tarifvertrages fort. Zu den fortgeltenden tariflichen Regelungen gehört insbesondere der Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL vom 9.10.1963).

Nach § 1 Absatz 2 dieses Tarifvertrages erhöht sich die Bemessungsgrundlage, aus der sich die Lohnzuschläge ableiten, mit jeder allgemeinen Entgeltanpassung. Sie betrug zuletzt 7,51 Euro. Die Bemessungsgrundlage erhöht sich gemäß Nr. I. 3. Satz 1 Buchst. c der Tarifeinigung vom 17.2.2017 ab 1.1.2017 um 2,2 v. H. auf 7,68 Euro.

Hieraus leiten sich folgende Lohnzuschläge ab:

Zuschlagsgruppe	Betrag in €
I (5 %)	0,38
II (6 %)	0,46
III (8 %)	0,61
IV (10 %)	0,77
V (12 %)	0,92
VI (14 %)	1,08
VII (16 %)	1,23
VIII (20 %)	1,54
IX (25 %)	1,92
X (31 %)	2,38

9. Entgeltgruppen 13 Ü und 15 Ü (§ 19 Absatz 1 bis 3 TVÜ-Länder) Länder >Gilt nur für übergeleitete Beschäftigte

Die Beträge der Entgeltgruppen 13 Ü und 15 Ü werden ab 1.1.2017 in gleicher Weise wie die Tabellenentgelte nach § 15 TV-L erhöht.

Es gelten für die Zeit vom 1.1 bis 31.12.2017 folgende Beträge in Euro:

Entgeltgruppe 13 Ü

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4 a	Stufe 4 b	Stufe 5
3.982,18	4.194,60	4.564,80	4.941,07	5.517,62

Entgeltgruppe 15 Ü

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.408,39	6.003,13	6.567,55	6.937,75	7.028,80

10. Entgeltgruppenzulagen nach Teil II der Entgeltordnung zum TV-L

Die Höhe der Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung zum TV-L ist in Abschnitt I der Anlage F zum TV-L ausgewiesen. **Die Zulagen verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz (Abschnitt I Satz 1 der Anlage F zum TV-L).**

Entgeltgruppenzulagen erhalten z.B. Techniker der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt 22 Unterabschnitt 2 oder Meister der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt 15 Unterabschnitt 2 der Entgeltordnung **und werden – bei Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen – automatisch vom Personaldezernat beim LBV veranlasst.**

11. Vorarbeiterzulage nach Teil III der Entgeltordnung zum TV-L

Die Beträge der in Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung zum TV-L geregelten Vorarbeiterzulage sind in Abschnitt III der Anlage F zum TV-L ausgewiesen. **Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.**

12. Pauschalentgelte der Personenkraftwagenfahrer

Für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV-L ergeben sich ebenfalls **entsprechend angepasste Pauschalentgelte.**

13. Zur Thematik der Einführung einer Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 sowie den Erhöhungsbeträgen für Beschäftigte in der Stufe 4 der EG 9 mit besonderen Stufenlaufzeiten folgt noch eine gesonderte Mail.